

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 9

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Betäge: 55 in Altersheim 110 in Pflegeheim/Heilanstalt (vorbehältlich abweichender Taxen gem. Subventions- vertrag)	
BL	Keine Limiten	200 für alle
SH	50 in Altersheim 99 in Pflegeabteilung/-heim/Klinik/ Wohnheim	300 in Alters- und Wohnheim 200 in den übrigen Heimen
AR	82 in Pflegeheim/Heilanstalt 41 in Altersheim	150 in Pflegeheim/Heilanstalt 250 in Altersheim
AI	50 in Altersheim 83 in Pflegeheim/Heilanstalt	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim
SG	50 in Altersheim 86 in Pflegeheim 92 in Heilanstalt	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim/Heilanstalt
GR	50 in Altersheim	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim
AG	60 in Altersheim 90 in Pflegeheim/Heilanstalt	200 für alle
TG	50 in Altersheim in Pflegeheim/Heilanstalt keine Limite	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim/Heilanstalt
TI	60 in Altersheim	250 in Altersheim 150 für Pflegefälle
VD	gemäss kantonaler Heimvereinbarung	180 für alle
VS	individuelle Festlegung für jedes Heim	200 für Altersrentner 300 für IV-Rentner
NE	keine Limiten	200 für alle
GE	55–225 je nach Heimkategorie	160 für alle
JU	40 bei nicht anerkannten Heimen	200 in Altersheim/Invalidenheim 160 in Pflegeheim

ENTSCHEIDE

Die Adoption ohne Zustimmung der leiblichen Mutter

Bundesgericht relativiert das Absehen von der Zustimmung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Adoption bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vaters und der Mutter (Artikel 265a, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB). Von der Zustim-

mung eines Elternteils kann gemäss Artikel 265c, Ziffer 2 ZGB jedoch abgesehen werden, wenn sich dieser um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat. Nach der bundesrätlichen Botschaft zur Änderung des Adoptionsrechts sollte es hiebei nicht darauf ankommen, ob die leiblichen Eltern ihre Pflichten schuldhaft vernachlässigt haben oder nicht. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 107 II 18 ff. diese Auslegung übernommen, indem es einzig darauf abstellte, ob zwischen dem Kind und dem betreffenden Elternteil eine lebendige Beziehung fehle, sei dies nun vom Elternteil verschuldet oder nicht. Von dieser absoluten Betrachtungsweise ist das Bundesgericht nun in einem Urteil seiner II. Zivilabteilung vom 10. November 1983 abgerückt.

Es erklärte mit guten Gründen, es sei nicht das gleiche, ob eine lebendige Beziehung zum Kind aus Gründen nicht vorhanden sei, die in den persönlichen Verhältnissen des betreffenden Elternteils zu finden seien, oder ob die Ursache in äusseren Umständen liege. Soweit einem Elternteil fehlende Anteilnahme zur Last zu legen sei, weil der Aufbau einer echten Beziehung zum Kind seinem Willen zugänglich gewesen wäre, führe das Fehlen einer solchen Beziehung zwar nicht zu unhaltbaren Ergebnissen. Anders aber verhalte es sich, wo der Elternteil sich ernsthaft um eine lebendige Eltern-Kind-Beziehung bemüht habe, das angestrebte Ziel jedoch wegen äusserer Umstände – für die er nicht verantwortlich sei – nicht habe erreichen können.

In einem solchen Fall die Bemühungen des Elternteils vollkommen ausser acht zu lassen, werde dem Gedanken nicht gerecht, dass es bei Artikel 265c, Ziffer 2 ZGB darum gehe, einem als missbräuchlich zu wertenden Verhalten des einer Adoption nicht zustimmenden Elternteils zu begegnen. Ebenso würde in der Weise dem Umstand zuwenig Rechnung getragen, dass die erwähnte Bestimmung lediglich die Ausnahme zum Grundsatz der Zustimmungspflicht bildet. Das Bundesgericht hatte denn auch in seinem Entscheide BGE 108 II 525, Erwägung 3a, die Auslegung von Artikel 265c, Ziffer 2 ZGB präzisiert und festgehalten, das rein objektive Kriterium des Kindesinteresses, das ausschliesslich das Ergebnis, nicht aber das persönliche – unter Umständen von jedem Schuldvorwurf freie – Verhalten des betreffenden Elternteils in Betracht ziehe, könne nicht ohne weiteres in jedem Fall massgebend sein; vielmehr seien die konkreten Umstände des einzelnen Falles eingehend abzuklären.

Daran will das Bundesgericht nun festhalten. Wollte man nämlich ohne Rücksicht auf die Bemühungen des betroffenen Elternteils um ein lebendiges Verhältnis zum Kind allein auf die Tatsache abstellen, dass im Zeitpunkt des Entscheides keine echte Eltern-Kind-Beziehung besteht, so könnten Eltern ihr Kind allein deshalb verlieren, weil es ihnen durch die zuständigen Behörden unter Berufung auf ein irgendwie verstandenes Interesse des Kindes an einer Adoption oder aus andern Gründen zu Unrecht über längere Zeit vorenthalten wurde. Gerade der hier vom Bundesgericht zu beurteilende Sachverhalt zeige, welch grosse Bedeutung einem Entzug des Besuchsrechtes zukommen könnte.

Behördlich hintertriebene Elternkontakte

Der Sachverhalt bestand nun in folgendem: In Paris hatte eine ledige Frau ein Kind geboren. Da es ihr nicht möglich war, es bei sich zu behalten, überliess sie es wenige Tage nach der Geburt einer französischen Adoptionsvermittlungsstelle. Als die Mutter das Kind binnen der hiefür vorgesehenen gesetzlichen Frist zurückverlangte, wurde ihr mitgeteilt, dass sie vorerst die bis dahin aufgelaufenen Unterhaltskosten zu bezahlen habe. Dazu war sie nicht in der Lage. Hierauf gab die Vermittlungsstelle das Kind einem kinderlosen Ehepaar im Kanton Zürich in Pflege. Während des zweiten Lebensjahres des Kindes von der Vermittlungsstelle und der Mutter an die Pflegeeltern gerichtete Ersuchen um Rückgabe des Kindes hatten keine Folge. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Mutter mit der Vermittlungsstelle ergab sich, dass keine rechtsgültige Erklärung der Mutter zur Freigabe des Kindes zu Adoptionszwecken vorlag.

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich lehnte jedoch ein Begehren der Mutter um persönlichen Kontakt mit dem Kinde ab. Im vierten Lebensjahr des Kindes verweigerte diese Behörde, gestützt auf Artikel 274, Absatz 2 ZGB, d. h. auf das Kindeswohl, der Mutter ein Besuchsrecht. Denn es sei dem Kind nicht zuzumuten, seine Mutter, von der es nichts wisse und deren Sprache es nicht spreche, kennenzulernen. Auch sei ein Kontakt im Hinblick auf die noch ungeklärte Frage einer Adoption nicht zu empfehlen. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid wies der Bezirksrat Zürich im fünften Lebensjahr des Kindes ab. Im sechsten Lebensjahr desselben gelangte die Justizdirektion des Kantons Zürich dazu, auf eine weiterziehende Beschwerde nicht einzutreten, weil darin nicht die Besuchsrechtsverweigerung gerügt, sondern die Rückgabe des Kindes verlangt worden sei. Auf eine staatsrechtliche Beschwerde konnte das Bundesgericht ebenfalls nicht eintreten. Noch im fünften Lebensjahr des Kindes beschloss die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich gestützt auf Artikel 310, Absatz 3 ZGB, d. h. um die Entwicklung des Kindes nicht zu gefährden, es dürfe nicht ohne ihre Einwilligung vom Pflegeplatz weggenommen werden. Im sechsten Lebensjahr des Kindes erneuerten die Pflegeeltern das im dritten Lebensjahr eingereichte Adoptionsgesuch. Die Vormundschaftsbehörde stellte hierauf beim Bezirksrat erfolgreich Antrag, von der Zustimmung der Mutter abzusehen. Eine Beschwerde derselben wies die Justizdirektion im siebten Lebensjahre des Kindes ab. In seinem achten Altersjahr wurde dann eine Berufung der Mutter vom Bundesgericht gutgeheissen.

Das Bundesgericht wies darauf hin, dass die Vormundschaftsbehörde das Besuchsrecht der Mutter unter anderem deshalb verweigert hatte, weil eine Adoption im Vordergrund stehe und eine Zusammenkunft mit der Mutter deshalb wie aus anderen Gründen «verheerende Folgen» für das Kind haben könnte. Diese Argumentation nannte das Bundesgericht «nicht ganz unbedenklich», habe doch die Vormundschaftsbehörde zu jenem Zeitpunkt bereits gewusst, dass nach den in Frankreich ergangenen Gerichtsurteilen die Mutter ihre Rechte über ihr Kind nicht verloren hatte, so dass in Anbetracht ihrer Be-

mühungen um Kontakte mit ihm angenommen werden musste, sie würde sich einer Adoption widersetzen. Das Kind hatte seine Mutter freilich seit der Zeit kurz nach der Geburt nicht mehr gesehen. Aus sprachlichen Gründen war die Kommunikation zwischen beiden unmöglich geworden. Von einer lebendigen Mutter-Kind-Beziehung konnte seit Jahren keine Rede mehr sein. Die Mutter trifft daran jedoch kein Verschulden. Sie hatte unablässig mit allen möglichen Mitteln versucht, die Rückgabe des Kindes zu erwirken und sich daneben auch um den Aufbau einer lebendigen Beziehung zu ihm bemüht. Dafür, dass eine solche von vornherein hätte zum Scheitern verurteilt sein müssen, bestand kein Anhaltspunkt. Es konnte nicht gesagt werden, die Voraussetzungen, um von ihrer Zustimmung zur Adoption abzusehen, seien erfüllt. Obwohl die Mutter in einem anderen Sprach- und Kulturkreis lebt und ihr nicht alle wünschbaren Möglichkeiten offenstehen, die verhältnismässig grosse Entfernung leichthin zu überwinden, erschien auch aus der Sicht der nunmehrigen Sachlage dem Bundesgericht der Aufbau einer Beziehung zum Kind nicht von vornherein aussichtslos. Es hob den Entscheid der Justizdirektion auf.

*

Die vom Bundesgericht bestätigte Praxiskorrektur wirkt schreienden Ungechtigkeiten entgegen. Die Wirkung eines solchen Urteils ist allerdings mit grossen persönlichen Schwierigkeiten für Beteiligte verbunden. Diese hätten vermieden werden können, wenn verantwortliche Stellen nicht voreilig regelwidrig gehandelt hätten und wenn davon abgesehen worden wäre, anfängliche Fehlentscheide gestützt auf einen verabsolutierten Kindeswohlbegriff selbst in einem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten, in dem eine Korrektur noch schmerzloser möglich gewesen wäre. Es bestätigt sich einmal mehr, dass sich in Adoptionsfragen anfängliche Halbheiten, Tricks oder Selbstherrlichkeiten später zu nicht leicht zu meisternden Problemen auswachsen können. R. B.

Prozessfähige Minderjährige

Eine Lohnstreitigkeit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

In einer Lohnstreitigkeit sind urteilsfähige Minderjährige prozessfähig. Unter Prozessfähigkeit versteht man die Berechtigung, den Prozess als Partei selbst oder durch selbst bestellte Vertreter zu führen.

Einem Gewerbetreibenden im Kanton Neuenburg waren zwei minderjährige Verkäuferinnen ohne Kündigung vom Arbeitsplatz ferngeblieben. Dies geschah an einem 10. Februar. Der Arbeitgeber zog bei der letzten Monatslohn-

abrechnung daher einen Viertel des Monatslohns ab. Die beiden ehemaligen Arbeitnehmerinnen klagten ihn hierauf auf Bezahlung dieses Viertels ein und bekamen vor dem Arbeitsgericht des Bezirks Val-de-Travers Recht. Auf Rekurs des Arbeitgebers hob der zivile Kassationshof des neuenburgischen Kantonsgerichtes jedoch diesen Entscheid auf. Er verneinte die Prozessfähigkeit der Klägerinnen infolge ihrer Minderjährigkeit. Dies hätte seines Erachtens von Amtes wegen beachtet werden sollen, was der Nichtigkeit des vorinstanzlichen Urteils rufe.

Dieser kantonsgerichtliche Entscheid wurde von den beiden Minderjährigen mit Erfolg wegen Willkür mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hob ihn auf. Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht nämlich laut Artikel 323, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) unter seiner Verwaltung und Nutzung. Letzteres zieht nach sich, dass die minderjährige Person als fähig gilt, die damit verbundenen Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, wenn sie urteilsfähig ist. Dieser Grundsatz war in der Rechtsprechung und in der juristischen Lehre schon vor der jüngsten Revision des Kindesrechtes anerkannt (vgl. u. a. die Bundesgerichtsentscheide BGE 106 III 9; 85 III 165, Erwägung 3; 79 III 107; 63 III 43; 48 II 29; 42 II 555; 40 III 152). Daran hat sich nichts geändert. Die Entscheidung, welche hier die Prozessfähigkeit willkürlich verneinte, verfiel damit der Aufhebung durch das Bundesgericht.

Aus dem kantonalen Urteil schien auch die stillschweigende Auffassung hervorzugehen, dass Rechtshandlungen eines urteilsfähigen Minderjährigen gänzlich nichtig seien. Dieser auch keineswegs mit der veröffentlichten Praxis des neuenburgischen Kantonsgerichtes übereinstimmenden Meinung konnte seitens des Bundesgerichtes keine Folge geleistet werden. Die in Art. 19 ZGB festgehaltene Zustimmungsbedürftigkeit verpflichtender Handlungen urteilsfähiger Personen ohne Mündigkeit bedeutet, dass derartige Akte durch den gesetzlichen Vertreter validierbar sind. In diesem Sinne unvollständige prozessuale Handlungen können nach den Regelungen zahlreicher Kantone, aber auch nach der neuenburgischen Praxis, durch den gesetzlichen Vertreter nachträglich zu voller Wirksamkeit gebracht werden. Ob eine abweichende Rechtsprechung eines kantonalen Gerichtes dem Vorwurfe der Willkür standhalten könnte, brauchte das Bundesgericht im vorliegenden Falle freilich nicht zu prüfen, da es den kantonalen Entscheid aus anderen Gründen bereits aufheben musste. (Urteil vom 13. Mai 1986)

R. B.